

09.11.90

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

A. Zielsetzung

Weitere Gleichstellung der Zeugnisse der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis.

B. Lösung

Verlängerung der Frist, bis zu der Prüfungszeugnisse der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis über das Bestehen der schulischen Abschlußprüfung als Tischler/Tischlerin, Drechsler (Elfenbeinschnitzer)/Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) und Holzbildhauer/Holzbildhauerin mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in entsprechenden Berufen vor der Handwerkskammer gleichgestellt werden, bis zum 30. September 1995.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

09.11.90

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung
von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und
Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis
mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in hand-
werklichen Ausbildungsberufen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (421) - 614 04 - G1 9/90

Bonn, den 9. November 1990

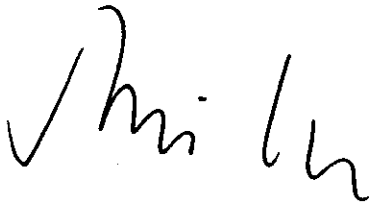
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft
zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der
Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein
verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwald-
kreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der
Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungs-
berufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Seiters', with a large checkmark-like flourish at the beginning.

Rudolf Seiters

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für
das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Oden-
waldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprü-
fung in handwerklichen Ausbildungsberufen**

vom 1990

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen vom 14. August 1979 (BGBl. I S. 1460), geändert durch die Verordnung vom 03. Mai 1985 (BGBl. I S. 742), wird das Datum "30. September 1989" durch das Datum "30. September 1995" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1990
DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

In Vertretung

Begründung

Mit der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen vom 14. August 1979 (BGBl. I S. 1460) sind Zeugnisse in den schulischen Abschlußprüfungen als Tischler/Tischlerin, Drechsler (Elfenbeinschnitzer)/Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) und Holzbildhauer/Holzbildhauerin den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung vor der Handwerkskammer in den handwerklichen Ausbildungsberufen Tischler/Tischlerin, Drechsler (Elfenbeinschnitzer)/Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) und Holzbildhauer/Holzbildhauerin gleichgestellt worden.

Die Gleichstellung war durch die Verordnung vom 03. Mai 1985 (BGBl. I S. 742) bis 30.09.1989 befristet. Mit der vorliegenden Zweiten Änderungsverordnung soll diese Frist bis zum 30. September 1995 verlängert werden.

Die Verlängerung der Gleichstellung ist angesichts des positiven Ergebnisses einer Überprüfung der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis hinsichtlich der personellen, räumlichen und sächlichen Eignung der Ausbildungsstätte, der Vollständigkeit und Planmäßigkeit der Berufsausbildung sowie der Prüfungsanforderungen in der Abschlußprüfung und der Prüfungsleistungen gerechtfertigt. Dabei wurden die vom früheren Bundesausschuß für Berufsbildung empfohlenen Kriterien zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung vom 20.01.1976 angewandt.

Die Verlängerung ist auf 6 Jahre befristet. Von einer unbefristeten Verlängerung wurde aus der grundsätzlichen Erwägung heraus abgesehen, daß die Möglichkeit einer Überprüfung von Zeit zu Zeit der bei der Gleichstellung zugrundegelegten Voraussetzungen sicherzustellen ist.

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.